

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0305/2021

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 14 Rechnungsprüfungsamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Rechnungsprüfungsausschuss	04.05.2021				
Kreis- und Finanzausschuss	27.05.2021				
Kreistag	17.06.2021				

Bezeichnung des TOP: Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA) vom 03.05.2019

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die anliegende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA) vom 03.05.2019.

Sachdarstellung:

Aufgrund der §§ 3 Absatz 2, 8 Absatz 1 Satz 1, 45 Absatz 2 Ziffer 1, 138 Absatz 2 und 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA) am 02.05.2019 beschlossen.

Mit Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 27.05.2020 (Az. 4 L 54/20) wird festgestellt, dass der Landkreis nach § 138 Abs.2 KVG LSA keine Befugnis hat, die Kostenerstattung für die (örtliche) Rechnungsprüfung gegenüber der Gemeinde durch einen Verwaltungsakt geltend zu machen.

Bestehende Verwaltungsgebührensatzungen können demnach als Rechtsgrundlage nicht erhalten. Denn weder die entsprechenden gesetzlichen Regelungen des KVG LSA noch des KAG-LSA begründen ein Satzungserfordernis. Diese Vorschriften regeln allein spezialgesetzlich einen öffentlich rechtlichen Erstattungsanspruch zugunsten des die

Prüfung durchführenden Landkreises.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes handelt es sich nicht um eine im Sinne des § 4 Abs.1 KAG-LSA durch die Gemeinde veranlasste Amtshandlung, die unter Gebührenpflicht gestellt werden darf.

Das Oberverwaltungsgericht verweist in seinem Urteil darauf, dass die Rechnungsprüfungsämter ihren öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch im Wege einer Kostenrechnung geltend machen und notfalls im Wege einer Leistungsklage durchsetzen sollen.

Das Verwaltungshandeln ist dieser neuerlichen Rechtsprechung anzupassen, daher ist die Gebührensatzung RPA vollumfänglich aufzuheben.

Insoweit wird dem Kreistag Anhalt-Bitterfeld anliegender Entwurf vorgelegt. Um Zustimmung der Mitglieder des Kreistages wird gebeten.

Die Regelungen zur Kostenerhebung werden in die Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO) aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Jahr	Produkt-/Sachkonto	Betrag in EUR
keine		

Anlagenverzeichnis:

Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung RPA
Urteil des OVG MD vom 27.05.2020

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat